

DIE DURCHFÜHRUNG DER BODENREFORM

Als der KP-Vorsitzende Wilhelm Pieck am 02. September 1945 in Kyritz eine zügige Durchführung der Bodenreform unter dem Motto "Junkerland in Bauerhand" verlangte, waren die Würfel für den ersten grundlegenden Eingriff in die Besitzstruktur der sowjetischen Besatzungszone längst gefallen. Die Kreml-Führung hatte ihren ostdeutschen Genossen bereits am 4. Juni 1945 in Moskau den Auftrag erteilt, zur Vollendung der "bürgerlich-demokratischen Revolution", wie es Pieck sich notierte, "die Macht der Rittergutsbesitzer" zu beseitigen. Über die Art und Weise einer ostdeutschen Bodenreform, vor allem über das Ausmaß des von ihm betroffenen Personenkreises und die Enteignungsgrenze, Stalin legte sie schließlich mit 100 Hektar fest, gab es auch in der sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) heftige Diskussionen. Nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus war die Neugliederung und Entwicklung der Landwirtschaft ein besonders dringendes Problem.

Zu den ersten Maßnahmen, die im Interesse der Bauern eingeleitet wurden, gehörten die Beseitigung der faschistischen Zwangsgesetze und die Einführung eines gerechten Ablieferungssystems in der Landwirtschaft. Damit wurde ein wichtiger Schritt zur Herstellung des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und dem werktätigen Bauern getan.

Die Anordnung zur Durchführung der Bodenreform hatte u.a. folgendes Ziel:

1. Erweiterung des bereits bestehenden Ackerlandes auf 5ha
2. Schaffung von neuen, selbstständigen Bauernwirtschaften für landlose Bauern, Landarbeiter und kleinen Pächtern
3. Landvergabe an Übersiedler und Flüchtlinge, die ihr Hab und Gut verloren haben
4. Schaffung von Wirtschaften in der Nähe von Städten, die der Stadtverwaltung unterstehen, zur Versorgung der Arbeiter, Angestellten und Handwerker
5. Bereitstellung von kleinen Grundstücken (Parzellen) an den Arbeitern und Angestellten zur Bewirtschaftung.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen wurde ein Bodenfonds aus dem Grundbesitz gebildet.

Folgender Grundbesitz wurde mit allem darauf befindlichen Gebäuden, lebenden und toten Inventar und anderen landwirtschaftlichen Vermögen, unabhängig von der Größe der Wirtschaft entschädigungslos enteignet:

- a) Der Grundbesitz der Kriegsverbrecher und Kriegsschuldigen mit allem darauf befindlichen landwirtschaftlichen Vermögen
- b) Der Grundbesitz mit allem darauf befindlichen landwirtschaftlichen Vermögen, der den Naziführern und den aktiven Verfechtern der Nazipartei und ihren Gliederungen sowie den führenden Personen des Hitlerstaates gehörte, Mitglieder des Reichstages und der Reichsregierung.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Bodenreform der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg vom 06.09.1945 über die Bodenreform wurden Ausschüsse der "gegenseitigen Bauernhilfe" gebildet. Das Organisieren der gegenseitigen Bauernhilfe erfolgte durch die Gemeindekommissionen, die in einer Beratung mit einberufenen Bauern, die sich an der gegenseitigen Bauernhilfe beteiligen wollten, 5-7gliedrigen Ausschüsse (die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe - VdGB) bildeten.

Diese Ausschüsse stellten sich folgende Aufgaben:

- a) Organisation der bäuerlichen Gemeinschaftshilfen (gegenseitige Aushilfe mit Maschinen, Werkzeugen, Zugtieren u.s.w.)
- b) Organisation von Ausleihstellen landwirtschaftlicher Maschinen
- c) Errichtung und Leitung von Deckstationen
- d) Errichtung und Leitung von Reparaturwerkstätten für das landwirtschaftliche Inventar
- e) Errichtung von Saatreinigungsanlagen, Obstbaumschulen, Beerenkulturen u.a.
- f) Hilfe bei der Beschaffung von Krediten beim Ankauf von Vieh, Geräten, Düngemittel, Saatgut u.s.w.

Die Ausschüsse wurden verpflichtet, exaktgemäß zu arbeiten und einen Rechenschaftsbericht über die Verausgabung der geldlichen und sachlichen Vermögenswerte vor der Mitgliederversammlung zu geben. Die demokratische Bodenreform war eine Tat von geschichtlicher Bedeutung und ein Wendepunkt in der Geschichte des deutschen Volkes.